

Sorgen Sie jetzt für klare Verhältnisse bei Immo- In der Steuererklärung

Auch wenn Sie im Ausland für Ihre Ferienwohnung Steuern zahlen: wer diese den Schweizer Behörden nicht angibt, macht sich strafbar.

SINA BÜHLER

Wer Steuern hinterziehen will, vertraut – auch im Steuerparadies Schweiz – auf die Anonymität im Ausland: Ein Bankkonto ist in Liechtenstein, ein anderes verwaltet eine Luxemburger Treuhänderin, ein drittes läuft über die Briefkastenfirma in Jersey. Diese Tricks funktionieren (zum Glück und: endlich) bald nicht mehr.

Seit Anfang Jahr gilt in der Schweiz der automatische Informationsaustausch (AIA) mit sämtlichen EU-Ländern. Das heisst, die nationalen Steuerbehörden sammeln Daten über das Vermögen, das bei ihren Banken liegt: Namen, Geburtsort, Geburtsdatum und AHV-Nummer der Kontoinhaberinnen und -inhaber, alle Informationen über Bank und Konten sowie den aktuellen Kontostand und Zinsen.

Ab 2018 tauschen die Länder diese Daten untereinander aus. Der AIA ist ein Vertrag, den die Schweiz mit verschiedenen Partnerstaaten abgeschlossen hat. Und zwar ausser mit allen 28 EU-Mitgliedstaaten auch mit Australien, den britischen Kanalinseln, Japan, Kanada, Südkorea, Norwegen und Island. Nächstes Jahr werden sich weitere Staaten anschliessen, unter anderem einige sogenannte Steueroasen in der Karibik. Die aktuellste Liste finden Sie im Internet: goo.gl/ZN6KPF.

HÄUSCHEN IN DER HEIMAT

Dieses Thema beschäftigt nicht nur Banker und Millionärinnen: Viele Schweizer Migrantinnen und Migranten haben sich in der ehemaligen Heimat ein Häuschen gebaut oder gekauft. Andere haben ihr Erspartes in eine Ferienwohnung an der Costa Brava oder der Toscana investiert.

Weil Sie dafür bereits im betreffenden Land Steuern zahlen, sind Sie vielleicht davon ausgegangen, dass Sie das Eigenheim im Ausland kein zweites Mal in der Schweiz versteuern müssen. Das ist aber falsch. Es handelt sich dabei um Vermögen, das Sie in der

Schweizer Steuererklärung angeben müssen. Immobilien sind vom automatischen Informationsaustausch zwar nicht direkt betroffen. Sehr wohl aber Bank- oder Postkonten vor Ort, mit welchen Sie laufende Ausgaben decken.

Eine Selbstanzeige ohne Strafe ist nur ein einziges Mal möglich.

Diese werden vom AIA erfasst, so dass die Schweizer Behörden davon erfahren werden.

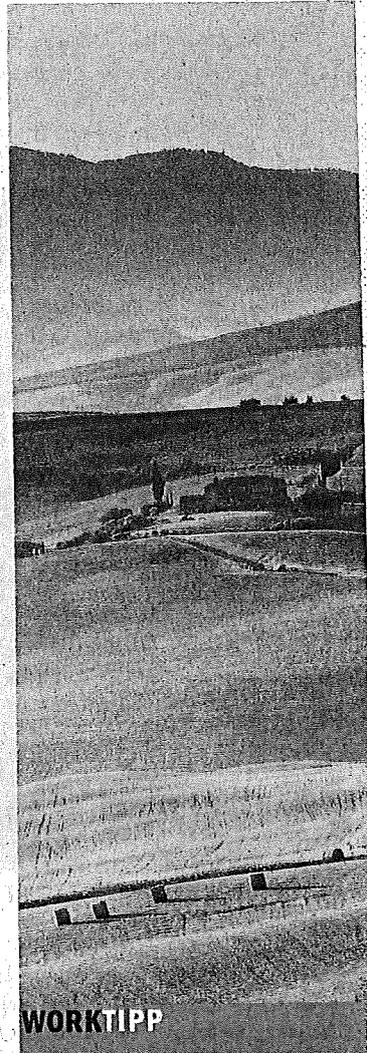
Das gilt als Steuerhinterziehung. Damit werden in einem solchen Fall nicht nur Nachsteuern, sondern auch eine Busse fällig. Diese kann bis zu dreimal so hoch sein wie die Nachsteuern. Wie viel genau Sie zahlen müssen, hängt aber davon ab, wie viel Geld Sie vor dem Steueramt geheimgehalten haben.

STRAFLOSE SELBSTANZEIGE

Für kurze Zeit haben Sie aber noch die Möglichkeit, Ihre Immobilie und Ihre Bankkonti im Ausland den Schweizer Steuerbehörden zu melden, ohne für Steuerhinterziehung bestraft zu werden. Für diese sogenannte straflose Selbstanzeige müssen Sie Ihre gesamten finanziellen Verhältnisse aufdecken. Eine vollkommene Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden ist zwingend; das heisst, Sie müssen Ihre finanzielle Situation komplett offenlegen.

Aber Achtung: Diese straflose Selbstanzeige ist nur ein einziges Mal im Leben möglich. Und sie muss erfolgen, bevor die jeweiligen Steuerbehörden von der Hinterziehung erfahren. Weil der Datenaustausch mit einigen Ländern bereits dieses Jahr beginnt, sollten Sie sich beeilen.

Es gibt ausserdem Kantone, welche die straflose Selbstanzeige nur bis zu einem gewissen Termin ermöglichen. Überprüfen Sie das auf der Website der zuständigen Steuerbehörde. Diese finden Sie online auf www.steuerkonferenz.ch.



WORKTIPP

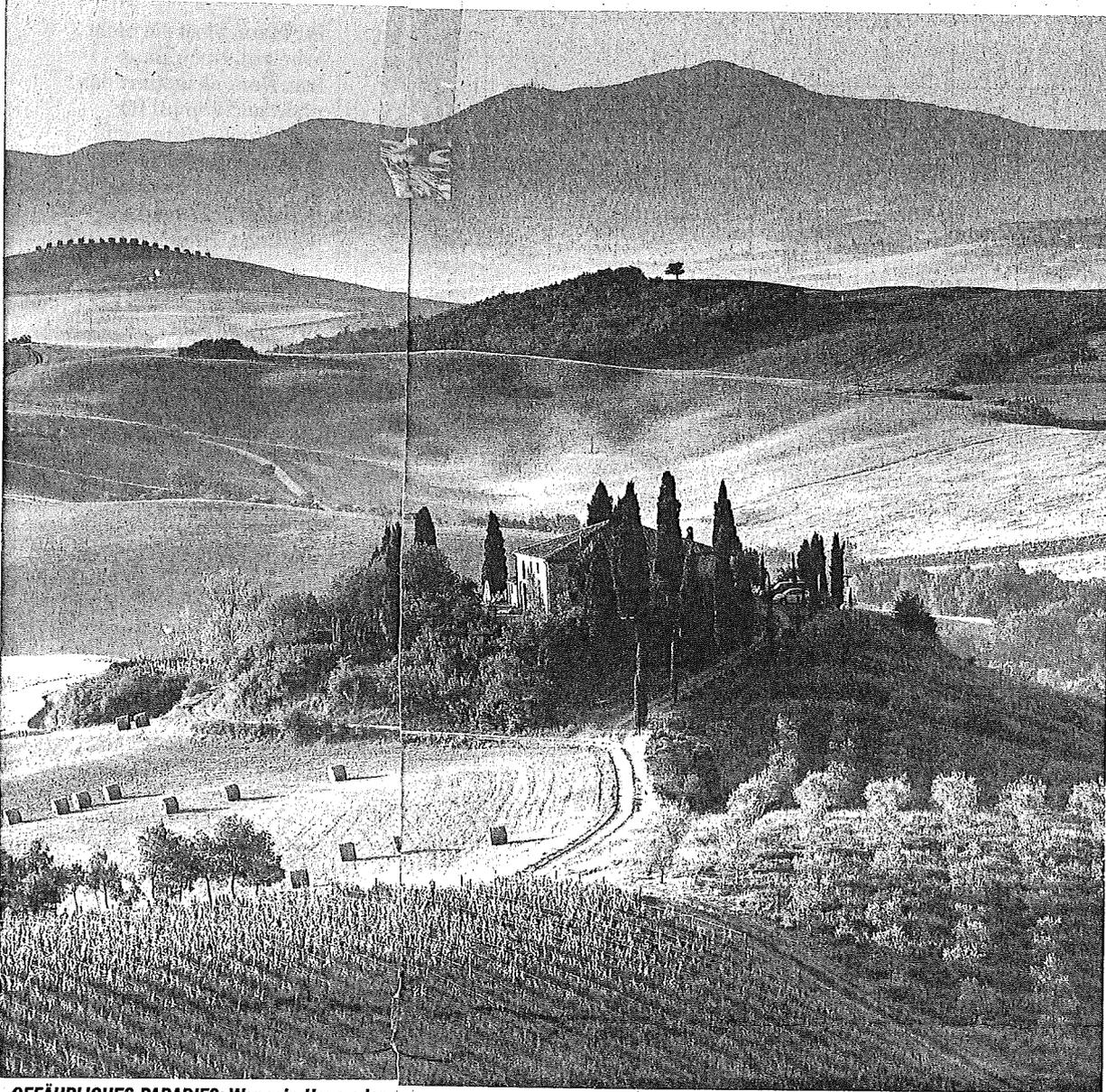
DIE UNIA MIGRATION HILFT

Migrantinnen und Migranten, die Gewerkschaftsmitglied sind, gehören automatisch zur Interessengruppe Migration der Unia. Die zuständigen Sekretärinnen und Sekretäre helfen Ihnen bei allen Fragen zu Arbeit, Aufenthalt, Sprache und auch zum AIA. Wenden Sie sich an migration@unia.ch.

Das Vorgehen ist einfach, in den meisten Kantonen gibt es keine speziellen Formulare, die Sie ausfüllen müssen. Meistens reicht ein Schreiben an die Steuerverwaltung oder eine Beilage zur Steuererklärung. In einigen Gemeinden ist die straflose Selbstanzeige sogar im persönlichen Gespräch beim Steueramt möglich. Was für Sie gilt, können Sie auf der Web-

Familien im Ausland

Wohnung hat kein Haus Ferien



GEFÄHRLICHES PARADIES: Wer sein Haus oder massive und teure Probleme – selbst wenn er

seine Wohnung im Ausland in der Schweizer Steuererklärung nicht angibt, bekommt es nicht besser wusste. FOTO: MAURITIUS IMAGES

site Ihres kantonalen Steueramtes nachlesen. Ganz gratis ist diese Legalisierung allerdings nicht: Sie müssen die Steuern für die letzten 10 Jahre nachzahlen.

GEERBTES SCHWARZGELD

Wenn Sie ein Haus im Ausland geerbt haben und merken, dass dieses nirgends eingetragen ist, müssen Sie ebenfalls keine Busse zahlen. Allerdings nur, wenn Sie das Erbe sofort beim Steueramt angeben. Nur Nachsteuern für drei Jahre werden fällig. Dasselbe gilt,

wenn Sie Schwarzgeld erben. Wichtig aber auch hier: Sie müssen das sofort melden, wenn Sie davon erfahren.

Übrigens: Einkommen, Vermögen und Schulden müssen Sie in der Schweizer Steuererklärung deklarieren – unabhängig davon, in welchem Land ein Bankkonto ist. Sie müssen aber nicht in beiden Ländern Steuern zahlen. Die Schweiz hat mit allen EU-Ländern ein Abkommen abgeschlossen, um eine sogenannte Doppelbesteuerung zu vermeiden. Einkommen,

Vermögen und Schulden in einem EU-Land sind für die Schweizer Steuer dann nur «satzbestimmend»: Auch das kann allerdings teuer werden, denn ein höherer Satz bedeutet eine höhere Steuerrechnung für Besitz und Einkommen in der Schweiz. Der Satz kann aber auch sinken, wenn Sie zum Beispiel viel in ein Ferienhaus investiert haben.

Insgesamt sind bisher fünfzig Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft. Die gesamte Liste finden Sie hier: goo.gl/Akn0zw.

SOZIALHILFE

KEINE AMNESTIE

Wer staatliche Unterstützungsleistungen bezieht (beispielsweise Sozialhilfe) und Besitz im Ausland hat, riskiert einiges. Denn die Richtlinien der Sozialhilfe, von Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen sehen vor, dass das private Vermögen bis zu einem gewissen Freibetrag verbraucht werden muss, bevor jemand Anspruch auf staatliche Unterstützung hat. Wer ein Haus oder eine Wohnung besitzt, liegt wahrscheinlich über dem Freibetrag.

AUSSCHAFFUNG. Gemeinden oder Kantone können zu Unrecht bezogene Gelder wieder zurückverlangen. Ausserdem drohen Strafen, Ausländerinnen und Ausländern sogar die Ausschaffung. Wie die Behörden solche Fälle handhaben werden, ist heute noch unklar. (sib)